PRESSEMITTEILUNG



Bundesnotbremse tritt am 24. April in Kraft / Regelungen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Auf Grund des vierten Bevölkerungsschutzgesetzes ("Bundesnotbremse") wird die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in bestimmten Bereichen angepasst. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gelten mit Inkrafttreten der "Bundesnotbremse" ab Samstag, 24. April 2021 folgende inzidenzabhängige Regelungen:

Ausgangssperre

Die im Landkreis bereits gültige Ausgangssperre von 22 bis 5 Uhr bleibt bestehen. Anders als bei den bundesweiten Regelungen gibt es in Bayern vorerst keine Ausnahmen für Bewegung an der frischen Luft.

Einzelhandel

Das bisher bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 geltende "Click & Meet" ist nur noch bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 150 möglich ist. Bei einer Inzidenz über 150 kann "Click & Collect" angeboten werden.

Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist die 7-Tage-Inzidenz von 150 bereits drei Tage in Folge überschritten. Somit kann der Einzelhandel ab dem 24. April 2021 nur noch "Click & Collect" anbieten.

Ausnahmen gelten weiterhin für Geschäfte des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung (Lebensmittel, Drogerien, Apotheken etc.). Während nach der Bundes-Notbremse Gartencenter, Buchläden und Blumengeschäfte zum erweiterten täglichen Bedarf gezählt werden, dürfen diese Geschäfte in Bayern ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 150 ebenfalls nur noch "Click & Collect" anbieten.

Körpernahe Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen (Frisör, Fußpflege) sind ab dem 24. April 2021 gegen Vorlage eines tagesaktuellen negativen Corona-Testergebnisses möglich, d.h: Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden alten PCR-, Schnell- oder Selbsttests vorweisen können.

Kontaktbeschränkungen

Die bisherige Regelugen bleiben bestehen: Treffen eines Hausstandes mit einer weiteren Person erlaubt. Kinder unter 14 Jahren werden nicht dazugezählt.

Sport

Es ist nur kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands möglich. Es gibt keine Ausnahmen nach Beginn der Ausgangssperre um 22 Uhr.

Gastronomie

Die bisherigen Regelungen bleiben bestehen: Erlaubt ist die Abholung und Auslieferung von Speisen und Getränken. Die Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt.

Neuburg a. d. Donau 23.04.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Pressestelle Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg an der Donau

Telefon: 08431 / 57-430

Pressekontakt Sabine Gooss

Mobil: 0151-46130172 pressestelle@neuburg-schrobenhausen.de

PRESSEMITTEILUNG



Kulturstätten & Freizeiteinrichtungen

Kulturstätten und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den derzeit geltenden Regelungen finden Sie unter: https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php

Bekanntmachung des Geltungsbereichs der Inzidenzabhängigen Regelungen: http://www.stmgp.bayern.de

Neuburg a. d. Donau 23.04.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Pressestelle Platz der Deutschen Einheit 1

86633 Neuburg an der Donau

Pressekontakt Sabine Gooss

Telefon: 08431 / 57-430 Mobil: 0151-46130172 pressestelle@neuburg-schrobenhausen.de